KOBLENZ VERBINDET.

Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0049/2025

Vorlage: **AW/0050/2025**		Datum: 16.06.2025
Dezernat 4		
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: 36/AL/UN
Betreff: **Antwort zur Anfrage der FDP-Ratsfraktion: Praxis der Koblenzer Baumschutzsatzung**		
Gremienweg:		
26.06.2025	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Antwort:

1. **Wie hoch ist die Anzahl der Anträge nach der Baumschutzsatzung seit Inkrafttreten der Baumschutzsatzung am 17.10.2021?**

Fallzahlen (private, EB 67 und andere Ämter, externe Behörden, Versorgungsträger, im Rahmen von Bauanträgen) gesamt vom 17.10.2021 – 17.06.2025:
2021 = 126 Vorgänge
2022 = 427 Vorgänge
2023 = 433 Vorgänge
2024 = 478 Vorgänge
2025 = 306 Vorgänge (bis zum 17.06.)

Insgesamt 1170 Vorgänge

2. **Wie lange gestaltet sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrages?**

Bei erkennbaren dringlichen Fällen (z. B. Gründe der Verkehrssicherheit) beträgt die Bearbeitungszeit ca. 1-5 Tage. Gegebenenfalls werden vorab mündliche Fäll- und Aufgrabungsfreigaben erteilt (bei Gefahr im Verzuge) und später eine Bescheidung vorgenommen. Bei Standardfällen beträgt die Bearbeitungszeit je nach Arbeitsbelastung in der Regel bis zu 6 Wochen.

3. **Auf welche Zeitdauer belief sich die längste Bearbeitung eines Antrages?**

Diese Frage lässt sich im Nachhinein aufgrund der Vielzahl der Vorgänge nicht in Kürze beantworten. Hierfür wären bei 1170 Vorgängen umfangreiche Recherchen notwendig. Dies ist wegen der ohnehin hohen Arbeitsbelastung und personellen Engpässen nicht leistbar.

4. **Liegen der Stadt Koblenz Beanstandungen und/oder Beschwerden von Bürgern über die verzögerte Bearbeitung oder die negative Bescheidung von Anträgen nach der Baumschutzsatzung vor? Wenn ja, wie hoch ist die Anzahl der Beschwerden seit Inkrafttreten der Satzung. Was wurde an Gründen angeführt?**

In den ersten beiden Jahren des Vollzuges der Baumschutzsatzung kam es zu einigen Beanstandungen und Beschwerden aus der Bürgerschaft. Diese erfolgten überwiegend wegen längeren Bearbeitungszeiten der Anträge. Die längeren Bearbeitungszeiten resultierten aus der Besetzung der Stelle durch eine Verwaltungsfachkraft. Dieser fehlte bei der Prüfung der Anträge immer wieder ein notwendiges arboristisches Fachwissen, um Sachverhalte in Gänze klären zu können. Insofern war in vielen Fällen ein weiteres Abklären mit technisch versierten Kollegen (z. B. EB 67 / Sachgebietsleitung) notwendig. Dies führte zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung. Seit der Besetzung der Stelle mit arboristischem Fachpersonal (eine auf zwei Personen geteilte Vollzeitstelle) ist die Anzahl von Beschwerden auf eine geringe Anzahl (< 5) gesunken.

5. **Liegen der Stadt Koblenz Beanstandungen und/oder Beschwerden von Unternehmen (Leitungsverlegende Unternehmer, Bauunternehmen, Bauträger oder sonstige am Bau beteiligten Unternehmen) vor, die sich auf eine verzögerte oder die negative Bescheidung von Anträgen beziehen? Wenn ja, wie hoch ist die Anzahl der Beschwerden seit Inkrafttreten der Satzung? Was wurde an Gründen angeführt?**

Diese Frage lässt sich inhaltlich analog zur vorhergehenden beantworten.

6. **Wie hoch ist der geschätzte personelle Aufwand (Stellenanteile in VZÄ) für die Bearbeitung von Anträgen, Rückfragen, Beratung, Bescheiden und Beschwerden nach der Baumschutzsatzung im Jahresdurchschnitt?**

Der geschätzte personelle Aufwand für den ordnungsgemäßen Vollzug der städtischen Baumschutzsatzung beläuft sich auf mindestens 1,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Zurzeit werden zur Erfüllung der Aufgaben bei den arboristischen Fachkräften Überstunden geleistet. Teilweise müssen die Aufgaben der Baumschutzsatzung auf andere Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde verteilt werden. Auch hier fallen dadurch Überstunden an oder es verzögert die Abarbeitung anderer Aufgaben. Notwendige Kontrollen (Abnahme von Ersatzpflanzungen/Kontrollen bei Bauarbeiten) im Vollzug der Baumschutzsatzung können zurzeit nur eingeschränkt wahrgenommen werden.

7. **Welche Regelungen der Satzung sind in der Praxis am häufigsten Gegenstand von Anträgen?**

Überwiegend wird sich im Antragsverfahren auf Ausnahmeregelungen wegen einer fehlenden Stand- und/oder Bruchsicherheit (§ 6 Absatz 1 Buchstabe c)) von Bäumen berufen. Gefolgt von Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert (§ 6 Absatz 1 Buchstabe d)). In Anträgen auf Befreiungen wird sich am häufigsten auf notwendige Aufgrabungsarbeiten im Kronentraufbereich von Bäumen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (ordnungsgemäße Versorgung mit Energie, Wasser, Telekommunikation) berufen (§ 6 Absatz 2 Buchstabe b)).

8. **Wie viele Anträge wurden seit Inkrafttreten der Satzung abgelehnt? Mit welchen Begründungen? Wie häufig wurden Auflagen (Ersatzpflanzungen, Fristen, bestimmte Artenvorgaben) erteilt? Wie viele dieser Auflagen konnten von Antragstellern aus welchen Gründen nicht erfüllt werden?**

Seit Inkrafttreten der Baumschutzsatzung wurden keine gestellten Anträge durch förmliche Bescheide (Verwaltungsakt) abgelehnt. Vielmehr wurden bisher unbegründete bzw. nicht

genehmigungsfähige Anträge nach umfassender Beratung und Aufklärung von den Antragstellern zurückgezogen.

Grundsätzlich sind wir bestrebt, vor einer Antragstellung zunächst die Notwendigkeit einer Baumfällung mit dem Antragsteller gemeinsam (in der Regel vor Ort) zu überprüfen und zu besprechen. Hieraus resultieren dann nur Anträge, die genehmigungsfähig sind.

Bei jeder Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung zur Fällung von Bäumen wird nach § 8 Absatz 1 der Baumschutzsatzung eine Ersatzpflanzung mit einer festgesetzten Frist zur Pflanzung gefordert (Auflage). Alle Bescheide werden zudem in Ihrer Gültigkeit angemessen zeitlich befristet. Artvorgaben bei Ersatzpflanzungen sind zu fordern, wenn diese in der freien Natur gepflanzt werden. Hier dürfen nur einheimische Arten angepflanzt werden (§ 40 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz).

In einigen Fällen konnten Antragsteller die nach der Baumschutzsatzung geforderte Ersatzpflanzung (Baum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität dreimal verpflanzt mit Drahtballen und einem Mindeststammumfang von 18 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden) nicht umsetzen. Die Gründe hierfür waren eine zu kleine Grundstücksfläche für eine Ersatzpflanzung, keine geeignete Zugänglichkeit zur Gartenfläche zum Transport der größeren Ersatzpflanzung mit Drahtballen (im Besonderen bei Reihenhausanlagen) und keine Verfügbarkeit anderer Grundstücke im Stadtgebiet Koblenz.

9. (wurde übersprungen)

10. Zu welchen Satzungsbestimmungen entsteht Beratungsbedarf für Privatpersonen oder Unternehmen? Welche Ressourcen werden hierfür vorgehalten? In welcher Form und in welchem Umfang wird Beratung durch die Verwaltung geleistet?

Ein hoher Beratungsbedarf besteht zu den Satzungsbestimmungen des § 6 der Baumschutzsatzung. In der Regel wird Vorort geprüft und beraten, ob Ausnahmeregelungen oder Befreiungsgründe für Maßnahmen (Fällungen, Rückschnitt, Aufgrabungen im Kronentraufbereich) an Bäumen greifen.

Zudem entsteht ein häufiger Beratungsbedarf in Bezug auf zu leistende Ersatzpflanzungen nach § 8 der Baumschutzsatzung. Hierbei entstehen beispielsweise Fragen, welche Baumart am besten zum Standort passt (Baumsorte, Klimaresistenz, Wuchseigenschaften).

Die umfassenden Beratungen erfolgen häufig persönlich Vorort, telefonisch oder schriftlich.

11. Welche Rückmeldungen liegen der Verwaltung seitens Baumdienstleistern, Gartenbetrieben, etc. zur Praktikabilität der Satzung vor?

Das Umweltamt nimmt wahr, dass die Satzung bei den ortsansässigen Fachbetrieben bekannt ist und eine hohe Akzeptanz erfährt. Der Vollzug der Baumschutzsatzung läuft in Kooperation mit den ansässigen Fachbetrieben reibungslos. Vor dem Erlass der Baumschutzsatzung waren die teilweise schon bestehenden Regelungen zum Schutz von Bäumen (z. B. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) schwierig in der Auslegung. Die Fachfirmen waren sich oft nicht sicher, ob Bäume hiernach geschützt waren. Die Baumschutzsatzung schafft nun durch die einfache Regelung (ab 80 cm Stammumfang) Klarheit, ob ein Baum geschützt ist. Dies wird seitens der Baumdienstleister als positiv gewertet. Weiter melden uns die Fachfirmen, dass vor der Unterschutzstellung von bedeutsamen Bäumen häufig von den Auftraggebern nicht fachgerechte, unnötige, massive Rückschnitte gefordert wurden. Dass die Baumschutzsatzung solche Rückschnitte grundsätzlich untersagt, wird von den Fachfirmen ebenfalls als positiv erachtet.

12. **Gibt es seitens der Verwaltung eine Einschätzung, inwiefern die Satzung einen messbaren Beitrag zum Schutz des städtischen Baumbestands leistet? Welche Kennzahlen oder Bewertungen liegen ggf. vor? Hat sich der Baumbestand auf nicht stadteigenem Grund insgesamt vergrößert?**

Durch die Baumschutzsatzung werden bei einem begründeten Verlust geschützter Bäume (z. B. bei zulässigen Baumaßnahmen oder mangelnder Verkehrssicherheit) Ersatzpflanzungen gefordert. Hierdurch kann der Status Quo des geschützten Baumbestandes im Stadtgebiet seit dem Bestehen der Baumschutzsatzung gehalten werden. Den wichtigen Zielen des § 1 der Baumschutzsatzung kann somit Rechnung getragen werden.

Durch das grundsätzliche Verbot geschützte Bäume (> 80 cm Umfang) ohne Genehmigung fällen zu dürfen, entsteht erst der Kontakt zur Naturschutzbehörde. Hierbei wird durch die umfassenden fachlichen Beratungsleistungen der Arboristen häufig ein nicht notwendiges Fällen verhindert. Konkrete Zahlen lassen sich im Nachhinein nicht ermitteln.

Inwiefern sich der Baumbestand auf nicht stadteigenen Grundstücken vergrößert hat, kann von hier nicht beurteilt werden. Die Baumschutzsatzung fordert einen Ersatz von 1:1. Hierdurch vergrößert sich nicht der Bestand an Bäumen auf nichtstadteigenen Grundstücken.